



Liebe Anwohner der Siedlung am Hart,

da es immer wieder Beschwerden über nicht eingehaltene Ruhezeiten bei **lärmenden Gartenarbeiten** gibt, möchten wir alle Grundstückseigentümer bzw. Mieter in unserer Siedlung auf die zulässigen Zeiten aufmerksam machen:

- **Montag bis Samstag 8.00-12.00Uhr
und 15.00-18.00 Uhr**

(Achtung: Laubbläser o.ä. unterliegen engeren Zeiten)

siehe Rückseite Auszug 1

Zusätzlich möchten wir Sie auf die **winterliche Räum- und Streupflicht** hinweisen, die zu folgenden Zeiten gilt:

- **Montag-Samstag: 7.00-20.00 Uhr**
- **Sonn- und Feiertage: 8.00-20.00 Uhr**

siehe Rückseite Auszug 2

Was Sie wissen sollten: Wenn Sie als Grundstücksbesitzer Ihre „Winterpflichten“ nicht erfüllen, müssen Sie mit einer Geldbuße rechnen. Sollten Fußgänger zu Schaden kommen oder sich verletzen, sind Sie haftbar und tragen die strafrechtlichen Konsequenzen.
(sinngemäss aus dem Merkblatt des Baureferates zur Räum und Streupflicht)

Auf eine gute Nachbarschaft.
Ihre Siedlervereinigung am Hart

P.S. Sollten sie noch nicht bei uns Mitglied sein, geben wir gerne Auskunft über die Vorteile einer Mitgliedschaft.

Auszug 1: städtische Hausarbeits- und Musiklärmverordnung.

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2001 (GVBl. S. 999), folgende Verordnung:

§ 1 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Montagen mit Samstagen zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler dürfen nur an Montagen mit Samstagen zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie an Montagen mit Freitagen zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr betrieben werden. Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis einschließlich Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen oder von den in Abs. 2 genannten Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern oder Laubsammlern und Rasenmähern.

Quelle: muenchen.de

Auszug 2: Information des Baureferates zur Räum und Streupflicht

Bei winterlichen Wetterverhältnissen muss der Gehweg auf einer Breite von mindestens 1,20 bis 1,50 Meter von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte mit Splitt oder Sand gestreut werden. Falls kein Gehweg vorhanden ist, muss ein ausreichend breiter Streifen für Fußgänger am Rand der Straße geräumt und gestreut werden. Die Straßenrinne und die Gullys müssen von Schnee und Eis freigehalten werden. Der Einsatz von Streusalz ist aus Umweltschutzgründen nicht erlaubt und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Von Montag bis Samstag muss bis 7.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr) der Gehweg geräumt und gestreut werden. Die Maßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es für die Sicherheit der Fußgänger erforderlich ist.

Quelle: muenchen.de